

**Übernahmebedingungen
Kartoffelernte 2024
Speisekartoffeln**

Die Übernahmebedingungen wurden im Einvernehmen zwischen der VSKP (Produktion), swisscofel (Handel) und SCFA (Industrie) erarbeitet und finden Anwendung, soweit die Vertragsparteien nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart haben. Bei unvorhersehbaren Marktveränderungen bleiben Anpassungen vorbehalten. Die entsprechende Information erfolgt umgehend über swisspatat.

1. Übernahme

Die Art der Übernahme muss vorgängig mit dem Abnehmer vereinbart werden. Folgende Modelle stehen zur Verfügung.

1.1 Festübernahme von sortierter Ware

Abrechnung nach Taxationsergebnis, abzüglich Kosten gemäss Gebührenordnung. Bei Überschreiten von 12 % Mängelbesatz besteht kein Anspruch auf Festübernahme.

1.2 Festübernahme mit Vorbehalt

Abrechnung nach Taxationsergebnis, abzüglich Kosten gemäss Gebührenordnung und einem Rückbehalt von Fr. 5.- für allfällige qualitative Abweichungen. Übernommen werden Posten mit bis zu 25 % Mängeln. Weicht das Ergebnis bei der Ausgangstaxation mehr als im üblichen Rahmen von der Eingangstaxation ab, wird der Produzent benachrichtigt und für die Abrechnung kommt das Auslagerungsergebnis zur Anwendung.

Tolerierter Qualitätsabbau am Lager:

Auslagerungszeitpunkt:	Tolerierter Qualitätsabbau ggü. Eingangstaxation:
November	2 %
Dezember – Januar	3 %
Februar	4 %
März – April	7 %
Mai – Juni	9 %
Juli – August	11 %

1.3 Produzentenlager

Übernahme von vorsortierter Ware nach Sortiererergebnis. Bevorschussung gemäss Eingangstaxation auf dem Eingangsgewicht unmittelbar nach der Ablieferung. Ist die Abweichung vom provisorischen Eingangsbefund beim Auslagern höher als in der Hilfstabelle festgelegt, wird der Produzent während der Sortierung benachrichtigt. Die Endabrechnung erfolgt unmittelbar nach der Auslagerung nach effektiver Auslagerungstaxation und der Anrechnung der Lagerzuschläge. Sämtliche Posten sollten bis spätestens Ende Mai, unabhängig vom Auslagerungszeitpunkt, fertig abgerechnet sein. Der Gewichtsschwund geht zulasten des Produzenten. Zu- und Abschläge gemäss Gebührenordnung.

Lagerzuschläge ¹⁾	BIO:	Übrige:	Hilfstabelle Qualitätsabbau Produzenteninformation:
September 2024	Fr. - 1.60 / 100 kg	Fr. - 1.00 / 100 kg	3%
Oktober 2024	Fr. - 0.80 / 100 kg	Fr. - 0.50 / 100 kg	3%
November 2024	Fr. 0.00 / 100 kg	Fr. 0.00 / 100 kg	5%
Dezember 2024	Fr. + 3.20 / 100 kg	Fr. + 2.00 / 100 kg	6%
Januar 2025	Fr. + 4.80 / 100 kg	Fr. + 3.00 / 100 kg	7%
Februar 2025	Fr. + 6.40 / 100 kg	Fr. + 4.00 / 100 kg	8%
März 2025	Fr. + 6.40 / 100 kg	Fr. + 4.00 / 100 kg	9%
April 2025	Fr. + 8.00 / 100 kg	Fr. + 5.00 / 100 kg	10%
Mai 2025	Fr. + 9.60 / 100 kg	Fr. + 6.00 / 100 kg	11%

¹⁾ Entschädigung für die Qualitätsminderung und Schwund am Produzentenlager

1.4 Grobsortiert

Bei Festübernahme von grobsortierten Speisekartoffeln zum fixierten Grundpreis gemäss Ziffer 4 gelten folgende Qualitätszuschläge:

bei Speiseanteil von	Zuschlag je 100 kg	bei Speiseanteil von	Zuschlag je 100 kg
77 – 78 %	Fr. 2.–	85 – 86 %	Fr. 6.–
79 – 80 %	Fr. 3.–	87 – 88 %	Fr. 7.–
81 – 82 %	Fr. 4.–	89 – 90 %	Fr. 8.–
83 – 84 %	Fr. 5.–	91 % und mehr	Fr. 9.–

2. Kriterien für die Annahmeverweigerung

2.1 Kriterien für die Annahmeverweigerung bei Speisekartoffeln

§ HUS	Mängel	Annahmeverweigerung bei	
		Festübernahme	Festübernahme mit Vorbehalt / Produzentenlager
87	Erde (für Lagerware)	mehr als 6 %	mehr als 6 %
88	Grössenabweichung ¹⁾	mehr als 14 %	-
89	Fäulnis	mehr als 0 %	mehr als 0 %
93	Diverse Mängel	mehr als 12 %	mehr als 20 %
93 // 1	Drahtwurm, Dry-Core	mehr als 7 %	mehr als 10 %
93 / 3	Blauflecken	mehr als 7 %	mehr als 7 %
93 / 4	Eisenflecken, Hohlherzigkeit, Gefässbündelverfärbung	mehr als 4 %	mehr als 6 %
93 / 5	Pulverschorf: max. 3 cm ² mit Pusteln pro Knolle, auf 20 % der Knollen Tief- / Buckelschorf: max. 3-4 Flecken pro Knolle, auf 20 % der Knollen	mehr als 7 %	mehr als 15 %
94c	Netzschorf (max. ¼ der Oberfläche, auf 20 % des Gewichtes)	mehr als 6 %	mehr als 6 %
95c	Silberschorf / Colletotrichum (max. 75 % der Oberfläche, auf 50 % des Gewichtes)	mehr als 6 %	mehr als 6 %
-	Gesamttoleranz (§ 93 – 95)	mehr als 12 %	mehr als 25 %

¹⁾ siehe Fussnoten in Ziffer 4

Für weitere Mängel gelten die Spezifikationen gemäss HUS.

3. Allgemein

3.1 Frühabliefersabzug

Für nicht im Minimum 3 Wochen vorgelagerte Kartoffeln wird folgender Vorlagerungsschwund abgezogen:

- 5 % bei Lieferungen von Lagerware (ab 1. September)
- 2 % bei Lieferungen für Zwischenlager (bis 31. August)

3.2 Qualitätskontrolle

Die Qualitätskontrolle hat nach den Bestimmungen der HUS (Ausführungsbestimmungen) und nach Anleitung von Qualiservice zu erfolgen. Bei Unstimmigkeiten ist ein offizieller Qualiservice-Kontrolleur beizuziehen respektive eine Expertise zu verlangen.

Bei jeder Lieferung hat der Produzent Anrecht auf einen vollständigen Kontrollrapport oder Annahmeschein. Das Resultat ist dem Produzenten umgehend nach der Lieferung mitzuteilen.

3.3 Zahlungsfristen

Gutschriften sind innerhalb von 30 Tagen zur Zahlung fällig. Eine erste Akontozahlung hat im Erntejahr zu erfolgen.

4. Produzentenrichtpreise und Kaliber

In der paritätisch zusammengesetzten Arbeitsgruppe «Markt» der swisspatat wurden folgende Produzentenrichtpreise (inkl. MwSt.), gültig ab **1. September 2024**, festgelegt (Fr. / 100 kg):

Sortierte Speisekartoffeln		
Sorte	Preis / 100 kg ⁴⁾	Kaliber
Annabelle	Fr. 57.45	30 – 60 mm ^{1) 3)}
Ballerina	Fr. 57.45	30 – 60 mm ^{1) 3)}
Charlotte	Fr. 57.45	30 – 60 mm ^{1) 3)}
Ditta	Fr. 57.45	30 – 60 mm ^{1) 3)}
Emanuelle	Fr. 57.45	30 – 60 mm ^{1) 3)}
Erika	Fr. 57.45	30 – 60 mm ^{1) 3)}
Lucera	Fr. 57.45	30 – 60 mm ^{1) 3)}
Queen Anne	Fr. 57.45	30 – 60 mm ^{1) 3)}
Simonetta	Fr. 57.45	30 – 60 mm ^{1) 3)}
Sunshine	Fr. 57.45	30 – 60 mm ^{1) 3)}
Venezia	Fr. 57.45	30 – 60 mm ^{1) 3)}
Vitabella	Fr. 57.45	30 – 60 mm ^{1) 3)}
Acoustic	Fr. 53.45	42.5 – 70 mm ¹⁾
Agata	Fr. 53.45	42.5 – 70 mm ¹⁾
Agria (Speiser)	Fr. 51.45	42.5 – 85 mm ²⁾
Belmonda	Fr. 53.45	42.5 – 70 mm ¹⁾
Colomba	Fr. 53.45	42.5 – 70 mm ¹⁾
Concordia	Fr. 53.45	42.5 – 70 mm ¹⁾
Désirée	Fr. 51.30	42.5 – 70 mm ¹⁾
Jelly	Fr. 53.45	42.5 – 70 mm ¹⁾
Lady Cristl	Fr. 53.45	42.5 – 70 mm ¹⁾
Laura	Fr. 53.45	42.5 – 70 mm ¹⁾
Twiner	Fr. 53.45	42.5 – 70 mm ¹⁾
Victoria	Fr. 53.45	42.5 – 70 mm ¹⁾

Grobsortierte Speisekartoffeln
62.5% des jeweiligen Sortenpreises (Fr. 35.90 /100 kg für festkochende Sorten, Fr. 33.40 /100 kg für mehligkochende Sorten)
Zuschläge bzw. Abzüge siehe Ziffer 1.4

BIO-Kartoffeln		
Sorte	Preis / 100 kg ⁴⁾	Kaliber
Annabelle	Fr. 104.15	30 – 60 mm ^{1) 3)}
Ballerina	Fr. 104.15	30 – 60 mm ^{1) 3)}
Charlotte	Fr. 104.15	30 – 60 mm ^{1) 3)}
Ditta	Fr. 104.15	30 – 60 mm ^{1) 3)}
Emanuelle	Fr. 104.15	30 – 60 mm ^{1) 3)}
Erika	Fr. 104.15	30 – 60 mm ^{1) 3)}
Lucera	Fr. 104.15	30 – 60 mm ^{1) 3)}
Queen Anne	Fr. 104.15	30 – 60 mm ^{1) 3)}
Simonetta	Fr. 104.15	30 – 60 mm ^{1) 3)}
Venezia	Fr. 104.15	30 – 60 mm ^{1) 3)}
Vitabella	Fr. 104.15	30 – 60 mm ^{1) 3)}
Acoustic	Fr. 104.15	35 – 70 mm ¹⁾
Agata	Fr. 104.15	35 – 70 mm ¹⁾
Agria (Speiser)	Fr. 104.15	35 – 70 mm ²⁾
Colomba	Fr. 104.15	35 – 70 mm ¹⁾
Concordia	Fr. 104.15	35 – 70 mm ¹⁾
Désirée	Fr. 104.15	35 – 70 mm ¹⁾
Jelly	Fr. 104.15	35 – 70 mm ¹⁾
Lady Cristl	Fr. 104.15	35 – 70 mm ¹⁾
Laura	Fr. 104.15	35 – 70 mm ¹⁾
Victoria	Fr. 104.15	35 – 70 mm ¹⁾

¹⁾ Für das Kaliber gilt die feste Toleranz von 6 %. Eine Überschreitung der Kalibertoleranz ist kein alleiniges Rückweiskriterium.

²⁾ Für das Kaliber gilt die feste Toleranz von 6 %.

³⁾ max. 12 cm lang.

⁴⁾ Im Produzentenrichtpreis sind Branchenbeiträge von Fr. 0.88 / 100 kg enthalten (0.73 Produktion, 0.15 Verteiler).

5. Branchenbeiträge

Im Produzentenrichtpreis für Früh- und Speisesorten sind Branchenbeiträge von Fr. 0.88 / 100 kg (inkl. Verteilerbeitrag Fr. 0.15 / 100 kg) enthalten. Sie werden auf dem Speiseanteil berechnet und setzen sich wie folgt zusammen:

5.1 Produzentenbeiträge

Rückbehalt Verwertungsfonds	Fr.	0.50
Beitrag swisspatat und Basiswerbung	Fr.	0.15
Beitrag VSKP-Sekretariat und Schweizer Bauernverband SBV	Fr.	0.08

5.2 Verteilerbeitrag

Beitrag swisspatat und Basiswerbung	Fr.	0.15
-------------------------------------	-----	------

5.3 Für Kartoffeln zur **Frischverfütterung** beträgt der Branchenbeitrag Fr. 0.17 / 100 kg. Er wird bei der Auszahlung abgezogen.

Ausnahme: Für **grob sortierte** und **Rösti-Kartoffeln** gilt ein reduzierter Branchenbeitrag von Fr. 0.487 / 100 kg auf dem Eingangsgewicht.

6. Verwertungsmassnahmen

Frischverfütterung

Für die Frischverfütterung von deklassierten Kartoffeln (deklassierte Kartoffeln sind unerlesene Kartoffeln, sowie Speise- oder Veredlungskartoffeln, die zur Frischverfütterung bestimmt und dazu mit einem bewilligten Lebensmittelfarbstoff gekennzeichnet worden sind) gelten folgende Bedingungen:

Auf Stufe Produktion: Beitragsberechtigt sind ausschliesslich Posten, die bis spätestens am **31. Dezember 2024** der Qualiservice GmbH gemeldet wurden. Bei später gemeldeten Posten erlischt die Beitragsberechtigung.

Nachgelagerte Stufen: Beitragsberechtigt sind ausschliesslich Posten, die bis spätestens am **31. Dezember 2024** bei swisspatat als Lagerbestand gemeldet wurden. Die Beitragsberechtigung erlischt am **30. Juni 2025**.

Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Gesuch um Beiträge für Frischverfütterung • Rechnung oder Lieferschein Z-Pflanzgut • Ausgefüllte Anbauvereinbarung • Einzahlungsschein des Produzenten
Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Der Produzent muss die Branchenbeiträge bezahlen und ist gemäss den Statuten der VSKP als Mitglied anerkannt. • Der Posten muss durch einen offiziellen Qualiservice-Kontrolleur begutachtet werden. • Der Produzent ist verpflichtet, dem Kontrolleur Zugang zu allen Gebinden zu ermöglichen. Alle Gebinde sind mit Lebensmittelfarbe zu denaturieren. • Die Deklassierung hat im Beisein des Kontrolleurs zu erfolgen. • Der Speiseanteil muss mindestens 30 % betragen. Bei Bio-Kartoffeln gibt es keinen Mindestspeiseanteil. • Das eingesetzte Pflanzgut muss zertifiziert sein. Vorlage der Rechnung oder des Lieferscheins ist zwingend. • Es muss für die betreffende Sorte zwingend eine vollständig ausgefüllte Anbauvereinbarung vorliegen. • Der Posten muss mindestens 5 Tonnen umfassen. • Ab einer Postengrösse von 100 Tonnen muss die Kontrolle bei einem Produzenten durch zwei Qualiservice-Kontrolleure erfolgen. • Pro Kampagne darf ein Produzent nur einmal (an einem Datum) denselben Qualiservice-Kontrolleur aufbieten. • Die Auszahlung erfolgt ausschliesslich auf dem Speiseanteil. Bei Bio-Kartoffeln erfolgt die Auszahlung auf der Bruttomenge.

Kosten	Die Kontroll- und Administrationskosten von Fr. 150.- pro Gesuch gehen vollumfänglich zulasten des Gesuchstellers.
Beitrag für die Frischverfütterung	Wird im November 2024 bestimmt und durch swisspatat direkt an die Produzenten ausbezahlt.
Preis für Futterkartoffeln	Marktpreis je nach Stärkegehalt und Nachfrage.

7. Gebührenordnung

Allfällige Abweichungen sind zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gemeinsam zu vereinbaren.

7.1 Sortierkosten

Die Sortierkosten werden auf dem Abrechnungsgewicht (Eingangsgewicht abzüglich Schwund) berechnet.

Sortierkosten für ungewaschene Kartoffeln		Sortierkosten für gewaschene Kartoffeln	
Anteil Futterkartoffeln in %	Sortierkosten / 100 kg Abrechnungsgewicht	Anteil Futterkartoffeln in %	Sortierkosten / 100 kg Abrechnungsgewicht
1 – 5 %	Fr. –.-	1 – 8 %	Fr. –.-
6 %	Fr. 1.00	9 %	Fr. –.60
7 %	Fr. 1.30	10 %	Fr. –.70
8 %	Fr. 1.60	11 %	Fr. –.80
9 %	Fr. 1.90	12 %	Fr. 1.00
ab 10 %	plus Fr. –.30 je % max. Fr. 4.00	ab 13 %	plus Fr. –.30 je % max. Fr. 4.00

7.2 Transportentschädigung

Vergütung für den Transport vom Produzenten bis zum Erstabnehmer:

ab 20 km: Fr. 1.00 / 100 kg auf dem Abrechnungsgewicht

7.3 Paloxen-Einsatz

Unterhaltsgebühr: Fr. 4.00 je Paloxe respektive Fr. 8.00 je Grosspaloxe

Mit der Unterhaltsgebühr trägt der Produzent zum Unterhalt der Paloxen bei.

- Unbrauchbare Paloxen – gemäss Definition HUS – werden nicht vergütet und die Kosten für Umtriebe und Entsorgung werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt.
- Werden gebrauchte Gebinde verwendet, müssen diese sauber und ohne fremden Geruch sein.

7.4 Lose-Anfuhr

Abzug für Loseannahme ohne Kalibrierung

Fr. 1.00 / 100 kg

Abzug für Loseannahme mit Kalibrierung

Fr. 2.00 / 100 kg

7.5 Waagegebühren

Die Waagegebühren gehen zulasten des Abnehmers.

Bern, 1. September 2024